

Obermarschall und spätere Landhofmeister Otto Wilhelm von Perbandt¹⁾ bis zu seinem Tode innegehabt, bewohnt und genutzt hatte.²⁾

Auf diesem Raum sollte eine Kirche und Schule aufgebaut werden. Sodann war der Käuferin freigegeben worden, die Plätze, welche etwa nach dem Bau der Kirche und Schule übrig bleiben möchten, zu veräußern, jedoch sollten dieselben der Jurisdiction der französisch - reformirten Kirche unterworfen bleiben und die Vorrechte und Privilegien derselben behalten.

Die Kirche und Schule wurden ihrerseits wieder vertreten durch deren Vorsteher.

7. Die von Theilersche Jurisdiction

(das sog. richterliche Amt auf dem Tragheim).

D. d. Königsberg am Montage nach Catharinae virginis (d. i. dem 26. November) 1481 wurde dem Krüger und Schulzen Paul Döringk auf seinen Antrag eine neue Handfeste über den Krug auf dem Tragheim³⁾ zu cöllmischem Rechte ertheilt, da die alte Handfeste in den letzten Kriegen verloren gegangen und der Krug verdorben und baufällig geworden war. Nach der erneuten Handfeste wurde dem Bittsteller, seinen Erben, Nachkömmlingen verliehen: der (damals nach den Worten der Handfeste vor der Stadt Königsberg belegene) Krug zu cöllmischen Rechten sammt der besten Wiese in der dem Orden gehörigen Wilkey anstatt der zwischen beiden Pregel n liegenden, die zum Krüge und Schulzenamte zuvor gehört hatten, dazu eine andere Wiese hinter den Hufen daselbst, die er um die Hälfte dem Orden zu gute schlagen oder einen möglichen Zins davon geben sollte, frei Brennholz zu Feuers Nothdurft und nicht zum Verkauf. Der Grundzins wurde ihm erlassen. Dagegen sollte er 2 mk.

1) Erl. Pr. I. S. 91.

2) Das Haus Bergplatz No. 15 steht auch auf diesem Platze und gehört noch heute der französischen Kirchengemeinde.

3) In der nach demselben benannten Krugstraße.